

**Erste Satzung zur Änderung der Anlage der Allgemeinen Gebührensatzung der
Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd
über die Festsetzung der Gebühren für öffentliche Leistungen
(Hochschulgebührensatzung)**

vom 14. November 2017

Aufgrund von § 2 Abs. 2 Satz 1 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Mai 2017 (GBl. S. 245, 250) am 8. November 2017 die folgende Änderung der Anlage der Allgemeinen Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd über die Festsetzung der Gebühren für öffentliche Leistungen (Hochschulgebührensatzung) vom 21.12.2006 beschlossen.

Die Rektorin hat gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 14.11.2017 ihre Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Satzung der Allgemeinen Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd über die Festsetzung der Gebühren für öffentliche Leistungen (Hochschulgebührensatzung) vom 21.12.2006

Die Anlage zu § 1 Abs. 3 der Allgemeinen Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd über die Festsetzung der Gebühren für öffentliche Leistungen (Hochschulgebührensatzung) vom 21.12.2006 erhält folgende Fassung:

Nr.	Tatbestand	Gebühr in Euro
1	Allgemeine Gebühren	
1.1	Für eine öffentliche Leistung, für die weder ein Gebührentatbestand festgesetzt ist noch Gebührenfreiheit besteht, kann im Einzelfall eine Gebühr von 5 bis zu 10.000 Euro erhoben werden (§ 2 Abs. 4 LHGebG).	5 bis 10.000
2	Verfahrensgebühren	
2.1	Zurückweisung des Rechtsbehelfs	80

2.2	Rücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war	40
3	Beglaubigungen	
3.1	Beglaubigung von Unterschriften (§ 34 Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG)	3
3.2	Beglaubigung von Dokumenten (§ 33 LVwVfG)	3
4	Schreibgebühren	
4.1	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Zeichnungen und dergleichen wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	13
4.2	Für Fotokopien und Ausdrücke elektronischer Dokumente werden erhoben:	
4.2.1	bei einem Format bis zu DIN A4	
	für die erste Seite	1
	für jede weitere Seite	0,75
4.2.2	bei einem größeren Format	
	für die erste Seite	1,50
	für jede weitere Seite	1,25

5	Ausstellung von Bescheinigungen	
5.1	Ausstellung	
5.1.1	eines verloren gegangenen Studierendenausweises (in Form einer multifunktionalen Chipkarte)	20
5.1.2	eines Ersatzes für ein verloren gegangenes Zeugnis, Diplom oder einer verloren gegangenen Urkunde	50-175
5.1.3	einer zusätzlichen Studienbescheinigung	5
5.1.4	einer speziellen Studienbescheinigung ohne Vordruck	15
5.1.5	einer sonstigen Bescheinigung über Studieninhalte, Semesterwochenstunden, Klausurnoten und dergleichen für ehemalige Studierende nach Zeitaufwand	
	je angefangener Viertelstunde	13
	höchstens jedoch	78

6	Eignungsprüfungen	
6.1	Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 6 LHG, § 16 Abs. 2 LHGebG	200
7	Säumnisgebühren	
7.1	Verspätete Einschreibung / Rückmeldung	10
7.2	Verspätete Vorlage von erforderlichen Unterlagen/Nachweisen im Zusammenhang mit der Befreiung von Studiengebühren	10
7.3	Rücknahme einer Exmatrikulation oder einer Beurlaubung	10
7.4	Rückgabe des Studienplatzes	10
8	Gasthöregebühren gemäß § 17 LHGebG	
8.1	Besuch von Lehrveranstaltungen im Umfang von je 2 Semesterwochenstunden (SWS), (höchstens für 12 SWS)	50 (300)
8.2	Ausstellung eines verloren gegangenen Gasthörerausweises (in Form einer multifunktionalen Chipkarte)	20

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

(2) Für öffentliche Leistungen, deren Erbringung nach dem Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossen wird, ist die bisherige Gebührenregelung anzuwenden, wenn die dafür notwendigen Arbeiten bis zum Tag der Bekanntmachung überwiegend durchgeführt waren und die bisherige Gebührenregelung für die Gebührensuldnerin bzw. den Gebührensuldner günstiger ist.

Schwäbisch Gmünd, den 14. November 2017

gez. Prof. Dr. Astrid Beckmann
Rektorin